

Bauherr(en)
Bauvorhaben
Straße + H-Nr.
PLZ / Ort
Tel:

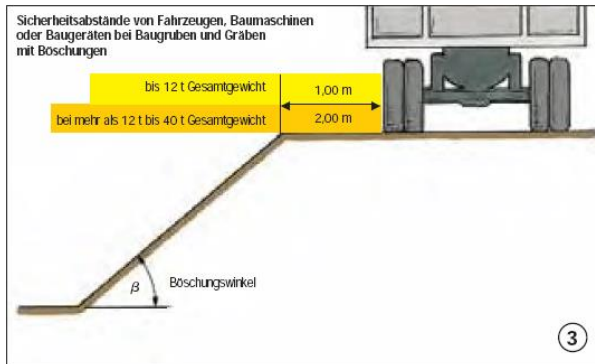
Es wird bestätigt, dass ich/wir von der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim auf nachfolgende Punkte hingewiesen wurde/n:

1. Von dem Vorhandensein des Kanalisationsplanes erhielt/en ich/ wir Kenntnis. Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, an das Ortskanalisationsnetz anzuschließen und die Vorschriften der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Freinsheim einzuhalten. Verbandsgemeindewerke Freinsheim, Bahnhofstr. 12, 67251 Freinsheim, Tel. 06353 / 9357-262.
2. Für die Bebaubarkeit des Grundstückes, die Anlage der Eingänge und der Einfriedungen gilt der Bebauungsplan sowie ferner der Straßenplan, falls die Straßenhöhe durch Hochbordsteine nicht schon festliegt.
3. Die Gemeinde wird durch mich/uns berechtigt zur Befestigung der Randeinfassung der öffentlichen Verkehrsflächen maximal 0,30 m von meinem/unserem Grundstück unentgeltlich und unbefristet in Anspruch zu nehmen. Ferner räume/n ich/wir der Gemeinde oder einem von ihr beauftragtem Dritten das Recht ein, für die Dauer der Herstellung der Erschließungsanlagen das Grundstück jederzeit betreten zu dürfen. Für die eingeräumten Rechte sind durch die Gemeinde keine Gegenleistungen zu erbringen.
4. Für die Beschädigungen, die während der Bauzeit meines/unseres Bauvorhabens an den gemeindeeigenen Einrichtungen (Kanalisation, Straßendecke, Bürgersteig, Randeinfassung, Grenzsteinen, Pflanzinseln usw.) infolge schuldhaften Verhaltens durch mich/uns oder die durch mich/uns Beauftragten entstehen, übernehme/n ich/wir die Verantwortung. Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass der evtl. durch mich/uns bzw. meine Baustelle verursachte Schaden durch eine von der Gemeinde zu wählende Fachfirma auf meine/unsere Kosten behoben wird.
5. Mir/Uns ist bekannt, dass Grenzsteine oder Abmarkungen nicht entfernt werden dürfen. Sollten diese von meinem/unserem Grundstück entfernt werden bzw. abhanden kommen, bin ich/sind wir verpflichtet das Kataster- und Vermessungsamt mit der Wiederherstellung auf eigene Kosten zu beauftragen. Die Gemeinde kommt nicht für die Kosten zur Wiederherstellung von Grenzsteinen auf.
6. Zum Schutz der gemeindeeigenen Einrichtungen ist verboten:
 - a) Baumaterialien von Kraftfahrzeugen auf Straßenkörper, Gehwege und Randeinfassungen abzukippen;
 - b) Beton oder Mörtel auf der Straßendecke, Gehweg oder Randeinfassung zu mischen;
 - c) Baumaterialien auf der Straße, dem Gehweg oder sonstigen öffentlichen Flächen zu lagern;
 - d) Die Straße, dem Gehweg oder sonstigen öffentlichen Flächen in einem von den Bauarbeiten verschmutzten Zustand zu belassen;
7. Geböschte Baugruben:

Baugrubenwände ohne Verbau sind der Bodenart und den örtlichen Verhältnissen entsprechend den allgemeinen technischen Richtlinien abzuböschten. Die Standsicherheit des an die Baugrube angrenzenden öffentlichen Straßenraumes und benachbarter Bauwerke ist sicherzustellen. Eventuell entstandene Schäden durch das Abböschten im öffentlichen Straßenraum (Absenkungen, Grundbruch etc.) sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

Bei geböschten Baugruben ohne rechnerischen Standsicherheitsnachweis sind mindestens die Empfehlungen der nachfolgend aufgeführten Tabelle der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten:

a)	bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden	$\beta = 45^\circ$,
b)	bei steifen oder halbfesten bindigen Böden	$\beta = 60^\circ$,
c)	bei Fels	$\beta = 80^\circ$.



8. Behandlung des Niederschlagswassers auf Privatflächen

Je nach Bodenbeschaffenheit ist das auf dem Privatgrundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu sammeln oder zur Versickerung zu bringen, genaue Vorgaben sind in den jeweiligen Bebauungsplänen aufgeführt.

Der Entwässerungsantrag ist Bestandteil des Bauantrages, in diesem ist der zeichnerische und rechnerische Nachweis der Regenrückhaltung/Versickerung zu erbringen, aus der a.) die **überbaute** Fläche und b.) die **befestigte** Fläche und c.) die **Rückhalte/Versickerungsleistung** der Flächen aus a.) und b.) hervorgeht.

Bei der Befestigung von Zufahrts- und Stellplätzen wird darauf hingewiesen, dass kein Niederschlagswasser von Privatflächen in den öffentlichen Verkehrsraum geleitet werden darf. Sobald das Gefälle dieser vorstehenden Flächen zur öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg, Straße oder Plätze) geneigt ist, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Einbau einer Entwässerungsrinne oder eines Bodeneinlaufs) vorzusehen, damit kein Wasser über den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet wird. Dies gilt auch beim Einbau von Versickerungspflaster.

- Die geplanten Standorte von Straßenleuchten in Neubaugebieten können bei der Bauabteilung für die Bauantragstellung erfragt werden. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Stellplätze außerhalb des im Bebauungsplan festgelegten Zufahrtbereichs der Garagen angelegt werden sollen.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim – Tel. 06353 / 93 57 –274 **mindestens zwei Tage vorher schriftlich oder telefonisch anzuzeigen**. Es wird durch die Bauabteilung der Zustand von Straßen-, Bürgersteigs- und sonstigen öffentlichen Flächen festgehalten. Nach Abschluss meiner/unsere Bauarbeiten wird eine erneute Bestandsaufnahme der Straßen-, Bürgersteigs- und sonstigen öffentlichen Flächen vorgenommen, um evtl. Schäden festzustellen. Evtl. festgestellte Schäden, die durch meine/unsere Baustelle entstanden sind, wird die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim auf meine/unsere Kosten beseitigen lassen.

.....
Bauherr/en

Freinsheim,.....
i.A. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Bayer

.....

.....
Fachbereichsleiter Bauen & Liegenschaften